

**Mit dem Tod bestraft. Die Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert**

Internationales Symposium anlässlich 40 Jahre endgültige Abschaffung der Todesstrafe in Österreich  
veranstaltet von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz  
und der Österreichischen Liga für Menschenrechte  
Wien, 7. bis 8. Februar 2008

Am 7. Februar 1968 wurde in Österreich die Todesstrafe endgültig abgeschafft. Anlässlich des 40. Jahrestages veranstalteten die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und die Österreichische Liga für Menschenrechte das Symposium „Mit dem Tod bestraft“, bei dem die Anwendung der Todesstrafe in Österreich unter Berücksichtigung der jeweils vorherrschenden politischen Diskurse beleuchtet wurde. Denn dem 1968 umgesetzten – durchaus nicht unumstrittenen – Entschluss zur völligen Abschaffung der Todesstrafe ging eine lang andauernde Diskussion über einen humanen Strafvollzug und über das Für und Wider der Todesstrafe voraus. Eingebettet wurde der Fokus auf Österreich in eine Auseinandersetzung zu rezenten und aktuellen Aspekten der Todesstrafe aus internationaler, völkerrechtlicher und strafrechtlicher Sicht.

Den Auftakt des Symposiums bildete am 7. Februar 2008 ein Podiumsgespräch im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen Wien zum Thema „Todesstrafe – eine Perversion des Rechtsstaates?“. Heinz Patzelt von Amnesty International Österreich, a.o. Martin F. Polaschek von der Universität Graz, Manfred Nowak (Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und Sonderberichterstatler der UN-Menschenrechtskommission zum Thema Folter) und Hans Winkler vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten debattierten im Beisein der Bundesministerin für Justiz, Maria Berger, über den Zusammenhang zwischen Todesstrafe und Rechts-, Straf- und Gewaltkultur und wie sehr wirtschaftliche Interessen (etwa eines kostengünstigen Strafvollzugs), populistische Slogans und eine totalitäre Staatsphilosophie ethische Überlegungen in den Hintergrund drängen können. Im Dezember 2007 wurde in einer UNO-Vollversammlung eine Resolution für einen sofortigen Hinrichtungsstopp und eine Abschaffung der Todesstrafe weltweit verabschiedet. Eine Vielzahl von Ländern hat diese auch unterzeichnet, und zwar mit 104 gegen 54 Stimmen, 29 Mitglieder enthielten sich der Stimme. Die Teilnehmer des Podiumsgesprächs griffen diesen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Todesstrafe auf und diskutierten über die nationale und internationale Relevanz dieser EntschlieÙung. Die Entwicklung dorthin wurde von Österreich – nicht zuletzt auf Initiative des früheren Justizministers Christian Broda – wesentlich mitgeprägt.

Das Symposium am 8. Februar 2008 im GroÙen Festsaal des Bundesministeriums für Justiz widmete sich in seinem ersten Teil der historischen Entwicklung der Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert. Diese war bis zum bedeutenden Entschluss der Abschaffung 1968 in der Rechtsprechung gekennzeichnet von Errungenschaften und Fortschritten, aber auch Rückfällen.

Bereits Kaiserin Maria Theresia erwog – unter dem Eindruck der Schriften des italienischen Juristen Cesare Beccaria – auf Drängen des Strafrechtsgelehrten Joseph von Sonnenfeld eine Abschaffung der Todesstrafe. Unter Joseph II. wurde schließlich in Österreich als einem der ersten Länder 1787 im „Allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aufgehoben (im militär- sowie standgerichtlichen Verfahren stellte sich bis 1968 nie die Frage nach deren Verzichtbarkeit). Acht Jahre später, 1795, führte Kaiser Franz II. für das Vergehen des Hochverrates die Todesstrafe wieder ein.

Mit der Einführung des Strafgesetzbuches von 1803 erfolgte ihre Anwendung auch bei Täterschaft, Bestellung oder unmittelbare Mitwirkung am Mord, räuberischem Totschlag, qualifizierter Brandstiftung und Wertpapierfälschung.

1867, 1894 und 1904 wurden im Reichsrat wiederholt Diskussionen über die Notwendigkeit der Todesstrafe geführt. Deren Gegner blieben zwar in der Minderheit, allerdings nahm die Zahl der Vollstreckungen bis 1914 sukzessive ab. Im Ersten Weltkrieg jedoch stiegen die Todesurteile und Exekutionen sprunghaft an, weil – wie der Historiker *Hans Hautmann* darlegte – von 1914 bis 1917 die Ahndung aller politischen Delikte von der zivilen an die militärische Gerichtsbarkeit übertragen war. Diese richtete sich vor allem gegen Angehörige der „politisch unzuverlässigen“ Nationalitäten der k.u.k. Monarchie. Die Anzahl der Hinrichtungen etwa von RuthenInnen belief sich in die Zehntausende.

*Martin F. Polaschek* von der Universität Graz erläuterte, dass in der demokratischen Periode der Ersten Republik die Todesstrafe lediglich im standgerichtlichen Verfahren existierte. Für das ordentliche Verfahren war sie von 1919 bis 1933 abgeschafft. Am 11. November 1933 verkündete die austrofaschistische Ständerregierung Dollfuß für ganz Österreich das Standrecht mit der Androhung der Todesstrafe für Delikte wie Mord, Brandstiftung und boshafte Sachbeschädigung, im Februar 1934 auch für Aufruhr. Am 1. Juli 1934 wurde die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren für die drei erstgenannten Verbrechen wieder in Kraft gesetzt. Dazu kam die Strafandrohung der Todesstrafe für Totschlag und Sprengstoffdelikte. Sie richtete sich sowohl gegen Attentäter der illegalen NSDAP als auch gegen Angehörige der zuvor verbotenen Arbeiterbewegung.

Zur Zeit des Nationalsozialismus diente die Todesstrafe nicht nur als Instrument zur „Ausmerzungen von Volksschädlingen“, sondern sie sollte durch abschreckende Wirkung „jeglichen verbrecherischen Willen im Keime ersticken“ (Roland Freisler). Die NS-Justiz weitete dafür – wie der Historiker und Politologe *Wolfgang Form* vom Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg/Lahn in Deutschland darlegte – den Katalog der „todeswürdigen Straftaten“ exzessiv aus und verurteilte 1.091 Männer und 93 Frauen aus Österreich zum Tode. Fast alle wurden hingerichtet.

1945 setzte der Provisorische Kabinettsrat das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung vom 1929 sowie alle übrigen Verfassungsgesetze wieder in Kraft. In Widerspruch dazu blieb das Strafgesetz von 1852 (mit der Todesstrafe) aber weiter bestehen, ergänzt durch weitere mit der Todesstrafe bedrohte Delikte im Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Verbrechen sowie dem Bedarfsdeckungsgesetz. Begründet wurde die Notwendigkeit der Todesstrafe mit den „außerordentlichen Verhältnissen nach Kriegsende“. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 wurde die Todesstrafe rückwirkend im ordentlichen Verfahren zunächst für ein Jahr für zulässig erklärt. In der Folge verlängerte man bis 1950 die Aussetzung des Art. 85 des Bundesverfassungsgesetzes zwei weitere Male. Dann wurde im ordentlichen Verfahren anstelle der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers gesetzt. Der Grazer Jurist *Bernhard Sebl* gab in seinem Vortrag einen Überblick über die heftige Diskussion zur Anwendung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (insgesamt wurden mehr als 60 Todesurteile gefällt, ca. ein Drittel davon vollstreckt). *Claudia Kuretsidis-Haider* (Ko-Leiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz) behandelte in ihrem Beitrag die Todesstrafen in NS-Prozessen, deren Verhängung und Vollstreckung (30 von 43 Verurteilten wurden hingerichtet) als Akt der Sühne der nationalsozialistischen Verbrechen und der Prävention der NS-Wiederbetätigung verstanden wurde.

Nach der Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren 1950 bestand diese im standgerichtlichen Verfahren noch bis 1968 weiter. Der Vorsitzende der European Mission to the Albanian Justice System und ehemalige Sektionschef im Justizministerium *Roland Miklau* zeichnete in seinem Vortrag die lange Geschich-

te der wiederholten Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrafe in Österreich nach. Nach einzelnen parlamentarischen Vorstößen, die die Todesstrafe neuerlich ins Spiel bringen wollten, kam es in den 1960er Jahren zu einem Meinungsumschwung: nicht die Wiedereinführung der Todesstrafe stand nun zur Diskussion, sondern die Beseitigung ihrer „Restposten“ in der Rechtsordnung (Standrecht, Ausnahmegerichte, verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Todesstrafe bei außerordentlichen Verhältnissen). 1978 unternahm Justizminister Christian Broda einen Vorstoß im Europarat zur Überwindung der Todesstrafe auf internationaler Ebene, der schließlich zur Ausarbeitung des 6. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führte, dem ersten völkerrechtlich bindenden Rechtsinstrument gegen die Todesstrafe. Später folgte mit dem 13. Zusatzprotokoll ein Totalverbot dieser Strafe. Damit wurde der Verzicht auf die Todesstrafe endgültig zu einer Frage der Gewährleistung der Menschenrechte. Europarat und Europäische Union haben die Abschaffung der Todesstrafe zur Beitrittsbedingung erklärt und zu einem Markenzeichen der europäischen Identität entwickelt.

Den Abschluss des Symposiums bildeten zwei Vorträge des wissenschaftlichen Ko-Leiters der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, *Winfried R. Garscha*, und des Völkerrechtlers *Wolfgang Benedek* von der Universität Graz zu internationalen Aspekten der Todesstrafe aus historischer und aktueller Sicht. Garscha legte die Entwicklung des internationalen Völkerstrafrechts im 20. Jahrhundert sowie seiner Vorgeschichte dar. Drehte sich die Debatte etwa im Vorfeld des Nürnberger Prozesses nicht um die Anwendbarkeit der Todesstrafe, sondern darum, ob der Hinrichtung ein Gerichtsverfahren vorangehen solle, so hat sich das internationale Völkerstrafrecht seitdem erheblich weiterentwickelt. Hauptzweck der gegenwärtigen Strafprozesse vor internationalen und ad-hoc-Tribunalen ist in erster Linie die Aufdeckung der Verbrechen, die Benennung der dafür Verantwortlichen und die Verhinderung ihrer Wiederholung. Benedek gab abschließend eine Übersicht über die Todesstrafe auf weltweiter Ebene, erläuterte die Widerstände einzelner Staaten gegen deren Abschaffung und fasste die Aktivitäten der europäischen Regionalorganisationen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe zusammen. Der Beitrag endete mit Überlegungen über die Bedeutung der Bewusstseinsbildung für die Erreichung und Festigung internationaler menschenrechtlicher Normen als Teil der Menschenrechtsbildung.

Claudia Kuretsidis-Haider

Kontakt:

Dr. Claudia Kuretsidis-Haider  
Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz  
Postfach 98  
A-1013 Wien,  
E-Mail: [info@nachkriegsjustiz.at](mailto:info@nachkriegsjustiz.at)

**Copyright**

Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2008.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München  
Telefon: 089/13 47 29, Fax: 089/13 47 39  
E-Mail: [info@ahf-muenchen.de](mailto:info@ahf-muenchen.de), Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

**Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:**

AHF-Information. 2008, Nr.044  
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2008/044-08.pdf>